

1. Änderung der Satzung der Gemeinde Ovelgönne über die Erhebung einer Steuer für die Einräumung der Gelegenheit zu sexuellen Vergnügungen und das Angebot sexueller Handlungen gegen Entgelt (Vergnügungssteuersatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 und 5 Satz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) hat der Rat der Gemeinde Ovelgönne in seiner Sitzung am 30.06.2015 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Gemeinde Ovelgönne über die Erhebung einer Steuer für die Einräumung der Gelegenheit zu sexuellen Vergnügungen und das Angebot sexueller Handlungen gegen Entgelt (Vergnügungssteuersatzung) vom 30.06.2014 wird wie folgt geändert:

a) Der § 7 Ordnungswidrigkeiten wird § 7a Ordnungswidrigkeiten.

b) § 7a erhält folgende Fassung:

Der Verstoß gegen § 6 ist eine Ordnungswidrigkeit nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des NKAG und kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.08.2015 in Kraft.

26939 Ovelgönne, den 28.07.2015

Gemeinde Ovelgönne

Christoph Hartz
Bürgermeister